



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Schauenstein (BGS/WAS 2003)

Vom 11. März 2003,
in der Fassung der Änderungssatzungen vom 2. Dezember 2008 und 18. November 2014.

Aufgrund der Art. 5, 8 und Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schauenstein folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadtteile Schauenstein mit Lehstenmühle, Hagenmühle und Mühlanger, Neudorf, Mühldorf mit Ausnahme der Grundstücke Mühldorf 14, 15 und 19, Volkmannsgrün, Haidengrün mit Papiermühle und Haueisen einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.800 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m² begrenzt. Ist das Grundstück unbebaut, wird eine Fläche von 1.800 m² herangezogen.



(noch § 5)

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,12 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,92 Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.



(noch § 8)

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	41,00 Euro/Jahr
bis unter 6 m ³ /h	45,00 Euro/Jahr
bis unter 10 m ³ /h	48,00 Euro/Jahr.
über 10 m ³ /h	57,00 Euro/Jahr.“

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,86 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.



§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. Dezember 1990 außer Kraft.

Schauenstein, den 11. März 2003

STADT SCHAUENSTEIN

Volker Richter
Erster Bürgermeister

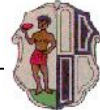
Bekanntmachungsvermerk:

Diese Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung wurde am 13. März 2003 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 11. März 2003 an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 12. März 2003 angebracht und am 8. April 2003 wieder abgenommen.

Schauenstein, den 8. April 2003

STADT SCHAUENSTEIN

Volker Richter
Erster Bürgermeister



1. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Schauenstein vom 11. März 2003
(1. Änderungssatzung BGS/WAS 2003)
Vom 2. Dezember 2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schauenstein folgende

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Schauenstein vom 11. März 2003

§ 1 Änderung der Verbrauchsgebühr

Der § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Schauenstein erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,61 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Schauenstein, den 2. Dezember 2008

Stadt Schauenstein

Volker Richter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Schauenstein wurde am 2. Dezember 2008 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 2. Dezember 2008 an den Amtstafeln der Stadt Schauenstein hingewiesen.

Die Bekanntmachungen wurden am 2. Dezember 2008 angebracht und am 22. Januar 2009 wieder abgenommen.

Schauenstein, den 22. Januar 2008

Stadt Schauenstein

Volker Richter
Erster Bürgermeister



2. Satzung

zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Schauenstein vom 18. Dezember 2012

(2. Änderungssatzung BGS/EWS 2003)

Vom 18. November 2014

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schauenstein folgende

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Schauenstein

§ 1 Änderung der Grundgebühr

Der § 9a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Schauenstein erhält folgende Fassung:

- „ Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| bis 2,5 m ³ /h | 41,00 Euro/Jahr |
| bis unter 6 m ³ /h | 45,00 Euro/Jahr |
| bis unter 10 m ³ /h | 48,00 Euro/Jahr. |
| über 10 m ³ /h | 57,00 Euro/Jahr.“ |

§ 2 Änderung der Verbrauchsgebühr

Der § 10 Abs. 3 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Schauenstein erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,86 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Schauenstein, den 18. November 2014

Stadt Schauenstein

Peter Geiser
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Schauenstein wurde am 19. November 2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 18. November 2014 an den Amtstafeln der Stadt Schauenstein hingewiesen.

Die Bekanntmachungen wurden am 18. November 2014 angebracht und am 11. Dezember 2014 wieder abgenommen.

Schauenstein, den 11. Februar 2014

Stadt Schauenstein

Peter Geiser
Erster Bürgermeister